

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 29

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

22. Juli 2022

Bekanntmachungen der Oberbürgermeisterin

Satzung der Stadtverwaltung Gelsenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Gelsenkirchen (Unterkunftsgebührensatzung - UGS) vom 12.07.2022

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und

b) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Rechtsnatur

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die gemäß der Satzung über die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Gelsenkirchen (Unterkunftsbenutzungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung erfolgende Benutzung.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Unterkünften gemäß §§ 1 und 2 der Unterkunftsbenutzungssatzung in Anspruch genommenen Räumlichkeiten werden Gebühren erhoben. Maßgeblich ist allein das Bestehen eines Benutzungsverhältnisses; insbesondere auf das objektive Bestehen einer Nutzungsberechtigung in dem maßgeblichen Zeitraum kommt es für die Gebührenpflicht nicht an.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, zu der ein Benutzungsverhältnis begründet wurde.

(3) Ehepartner, Haushaltsangehörige und Mitglieder eheähnlicher Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Unterbringung von mehreren alleinstehenden Personen in einer Unterkunft werden die Benutzungsgebühren anteilig erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche respektive (bei angemieteten Objekten) die im Mietvertrag festgelegte Wohnfläche.

(2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer von der Art der Unterkunft abhängigen Grundgebühr sowie einer Gebühr zur Abgeltung der Betriebskosten und Heizkosten der Unterkunft zusammen.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die von den Benutzerinnen und Benutzern in der jeweiligen Unterkunft je Monat und je Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche zu zahlende Benutzungsgebühr (Grundgebühr zuzüglich Gebühr für Betriebs- und Heizkostenanteile) beträgt:

a) Benutzungsgebühr/ m²

Kategorie 1 (Wohnungen)	7,92 €/m²
Kategorie 2/ normale Ausstattung (Gemeinschaftsunterkünfte mit abgeschlossenen Wohnungen)	7,92 €/m²
Kategorie 2/ einfache Ausstattung (Gemeinschaftsunterkünfte mit abgeschlossenen Wohnungen)	7,13 €/m²
Kategorie 3 (Gemeinschaftsunterkünfte mit gemeinschaftlicher Küche und Sanitärbenutzung)	6,34 €/m²

Zusätzlich zu der oben bezifferten wird eine Gebühr für Strom erhoben. Diese wird in Form einer monatlichen Pauschale festgesetzt. Die Beträge sind nachfolgend aufgeführt:

b) Pauschale für Strom/ Monat

Alleinstehende/Alleinerziehende	36,00 €
zwei Erwachsene, die einen gemeinsamen Haushalt führen	32,00 €
Erwachsene, die keinen eigenen Haushalt führen	29,00 €
Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	19,00 €
Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	14,00 €
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	8,00 €

(2) Führen Veränderungen der Ausstattungen in den Unterkünften zu einer anderen Kategorisierung gemäß Absatz 1, so gilt die andere Gebühr mit Beginn des auf die Benachrichtigung der Benutzer folgenden Monats.

§ 6 Gebühren für spezielle Wohnungslosenunterkünfte

Für die zur Unterbringung spezieller Personengruppen von wohnungslosen Personen vorgehaltenen Unterkünfte erfolgt die Abrechnung von Benutzungsgebühren mit einer Tagespauschale. Die Tagesgebühren betragen

Männerübernachtsheim	5,00 €
Frauenräume	5,00 €
Übergangswohnung für Haftentlassene	5,00 €

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit tatsächlicher Inanspruchnahme der Unterkunft.

(2) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung. Die Gebühren werden solange berechnet, bis die in Anspruch genommene Unterkunft ordnungsgemäß geräumt ist.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Unterkünfte wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder mehrere Monate festgesetzt, wird abweichend von Absatz 1 zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Gebühr für diesen Kalendermonat zur Zahlung fällig.

(3) Soweit sich die Benutzung nicht auf volle Monate erstreckt, wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges zählen mit.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt

die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte der Stadt Gelsenkirchen (Unterkunftsgebührensatzung - UGS) vom 01.12.2016

außer Kraft; für vor diesem Zeitpunkt verwirklichte Tatbestände beansprucht sie jedoch weiterhin Geltung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 12. Juli 2022

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Wolterhoff

(Siegel)

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.vergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 22. Juli 2022

I. A. Günther

Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

Der Bescheid kann beim Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen -, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 604, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 12. Juli 2022

I. A. Kahmann

Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

Die Bescheide können beim Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen -, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 604, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 12. Juli 2022

I. A. Kahmann

Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]

Der Bescheid kann beim Referat 20 -Stadtkämmerei und Finanzen-, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 604, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 12. Juli 2022

I. A. Kahmann

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheid vom
Aktenzeichen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheid vom
Aktenzeichen:

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 07. Juli 2022

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 14. Juli 2022

I. A. Wensing

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname:
zuletzt bekannte Anschrift:
Schreiben vom:
Aktenzeichen:

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 102, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9738).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 07. Juli 2022

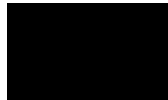
I. A. Schreck

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname:
zuletzt bekannte Anschrift:
Schreiben vom:
Aktenzeichen:



Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 102, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9738).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 07. Juli 2022

I. A. Schreck

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname:
zuletzt bekannte Anschrift:
Schreiben vom:
Aktenzeichen:



Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 103, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9460).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 07. Juli 2022

I. A. Busatta

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Name, Vorname:
zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheid vom:
Aktenzeichen:



Vorgenannter Bescheid kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 102, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9460).

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 07. Juli 2022

I. A. Busatta

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



25jähriges Dienstjubiläum:

1. August 2022: Markus Pawelzik, Beschäftigter (GELSENDIENSTE),

4. August 2022: Suzanna Gajanovic, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),

40jähriges Dienstjubiläum

19. Juli 2022: Annegret Lorenz, Beschäftigte (GELSENDIENSTE),

1. August 2022: Andrea Schmidt, Beschäftigte (Referat Verkehr),

10. August 2022: Beate Steurer, Beschäftigte (Referat Bildung),

Ruhestand:

1. August 2022: Sigrid Ray, Beschäftigte (Referat Kinder, Jugend und Familien), Heidelore Templin, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 74. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.